

1. Dokumentation Covid-19-Pandemie – 2. Betriebsvereinbarung betreffend die Verwendung von Anlagen zur Bilderfassung (Überwachungskameras) – 3. Statut Liturgische Kommission der Diözese St. Pölten – 4. Generalvisitation 2020 - Verschiebung – 5. Visitationen in den Pfarren durch den Dechant 2020 – 6. Trauungsprotokolle von verschobenen Hochzeiten – 7. Verschiebung von Kollekten - Neue Termine – 8. Priesterweihe - Termin-Aviso – 9. Priesterfortbildungswoche 2020 - Absage – 10. Glocken läuten gegen Hunger – 11. Kirchenpflegeführer - Pflegehandbuch „Schöne Kirche“ – 12. Gotteslob-digital – Informationen zum Urheberrecht – 13. Diözesannachrichten

## 1. Diözesane Maßnahmen Dokumentation Covid-19-Pandemie

### Brief an die Priester von Bischof Dr. Alois Schwarz am 13. März 2020 zu Beginn der Maßnahmen zur Prävention gegen das Virus Covid 19

Liebe Priester der Diözese St. Pölten!

Als Euer Bischof habe ich Bestimmungen erlassen, um notwendig gewordene Maßnahmen in der Zivilgesellschaft bestmöglich zu unterstützen. Wenn es plötzlich darum geht, alles abzusagen, zeigt sich, wie vielfältig das reiche soziale Leben in den Pfarren ist, welch großen Wert wir als Kirche im Leben der Menschen darstellen.

Mir ist es wichtig zu betonen, dass weiterhin die Kirchen und Kapellen geöffnet sein sollen; es wird dies auch so bleiben. Euch als Priester rufe ich dazu auf, täglich die in der Einleitung des Messbuches (n. 209ff) angegebene Messfeier ohne Gemeinde zu zelebrieren. Die derzeitigen Umstände sind als „gerechte und vernünftige“ Gründe zu werten, Messen in Stellvertretung und Intention für die Gemeinde und die Menschen zu feiern. Auch das Beten der Klagepsalmen aus der Lesehore des Breviers bedeutet für uns, Sorgen und Ängste der Menschen vor Gott zu bringen.

Ich erinnere, in Eure Gebete besonders einzuschließen:

o Alle kranken Menschen und jene, die ohne Hoffnung auf Genesung sind;

o Alle jene Menschen, die besonders mit dem Risiko einer Erkrankung konfrontiert sind;

o Die Menschen in Pflege, Medizin, die Blaulichtorganisationen, die derzeit jeden Sicherheitsabstand überwinden, um konkret zu helfen;

o Alle in Politik und Kirche, die derzeit verantwortungsvolle Entscheidungen treffen müssen;

o Alle Menschen, die mit den besonderen Herausforderungen in dieser Zeit leben.

Haltet Euch an fixe Zeiten und schaltet die Glocken ein, wenn ihr Messe feiert, damit sich Menschen mit Euch im Gebet verbinden können. Setzen wir eine neue geistliche und geistige Anstrengung in diese Zeit, eine Aufforderung zum spirituellen Zusammenstehen: Knüpfen wir Beter das Netz des Gebetes enger. Achten wir darauf, dass die Eucharistie zugänglich bleibt. Wir Geistliche können

plötzlich freigewordene Zeit mit Gebet und Geist und Sinn füllen, um Menschen in solidarischer Spiritualität zu unterstützen. Das Mitnehmen im Gebet ist eine Herangehensweise, die Menschen zu vertreten, die derzeit keine Gottesdienste besuchen sollen.

Ich danke Euch, dass das Verständnis so groß ist und wir Verantwortung füreinander übernehmen, auch wenn Einschränkungen damit verbunden sind. Wir sind aufgerufen, aufeinander zu schauen, und die Distanz zwischen uns mit Gebet und liebevoller geistiger Zuwendung zu füllen.

Ermutigt zum Gebet in den Familien, entzündet Kerzen, hört die Beichte. Mit pastoraler Klugheit und Achtsamkeit werdet ihr die Menschen erreichen. Zeigen wir, dass es Gemeinschaft gibt, ohne konkret miteinander zu sein: Die Gemeinschaft in Christus hält über jede Distanz und Grenze hinweg zusammen.

Wir vertrauen auf Gott, wir geben Zeugnis, wir achten aufeinander. Ich sichere Euch allen zu, Euch als Bischof täglich in meinen Gebeten zu begleiten.

In vertrauensvoller Zuversicht, gemeinsam diese kommende Zeit zu gestalten bleibe ich

Euer

+Alois Schwarz

### Brief von Bischof Dr. Alois Schwarz am 9. April 2020 zu den Kar- und Ostertagen

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst! Liebe Diakone!  
Lieber Regens und liebe Seminaristen!

Wir feiern heuer die Karwoche und Ostern unter ganz anderen Bedingungen als wir das bisher gewohnt waren. Gerne hätte ich mit euch die Chrisammesse gefeiert und euch die Heiligen Öle für die Feiern der Sakramente mitgegeben. Die Erneuerung des Weiheversprechens und die Communio im Klerus ist immer eine sehr stärkende Wirklichkeit. Viele Bemühungen und Abstimmungsarbeiten sind notwendig, um an einer Perspektive nach Ostern zu arbeiten. Mein Dank gilt Euch allen für das Mittragen dieser außergewöhnlichen Situation, für kreative und neue Formen der Seelsorge und des Miteinanders.

Wenn wir jetzt in dieser Zeit die heilige Messe im kleinen Kreis oder alleine feiern, ist mir ein Gedanke zum Thema Stellvertretung wichtig, den ich von meinem Professor Gisbert Greshake oft gehört und jetzt wieder in seinem

neuen Buch „Kirche wohin? Ein real-utopischer Blick in die Zukunft“ (Freiburg 2020, S. 112 -119) gelesen habe: In meiner Beziehung zu Gott kann mich eigentlich kein anderer vertreten und ich kann auch keinen anderen vertreten. Es ist ein Grundirrtum der Neuzeit, dass das Ich das oberste Prinzip ist. Manche sagen, „Ich bin ich“ oder „Selbst ist der Mann (oder die Frau)“! Da ist von vornherein die Idee der Stellvertretung ein Unsinn. Da kann es keine Stellvertretung geben. Aber das Höchste ist eben nicht das eigene für sich existierende Ich, sondern dass wir in dem Ich mein eigenes Ich, meine Identität, meine Entfaltung finden kann.

Der Apostel Paulus vergleicht den einzelnen Menschen mit den vielen Gliedern eines Leibes und sagt: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12, 26).

Wir Menschen sind ebenso von Gott geschaffen und von Gott gewollt, dass wir keine isolierten oder alleinstehenden Inseln sind, sondern immer zutiefst miteinander verbunden im Guten und im Bösen. Genau das merken wir jetzt, dass wir im Guten und im Bösen miteinander verbunden sind. Gott hat mich ja nicht als einzelnen Menschen erschaffen, sondern so, dass wir miteinander aufs Engste verknüpft sind. Und weil Gott das so gewollt und so gemacht hat, nimmt er auch unser Tun, das Tun des einen für den anderen an und lässt es gelten. Das stellvertretende Tun füreinander hat vor Gott das gleiche Gewicht, wie das, was jemand selbst erwirkt oder erleidet.

Nun ist Stellvertretung etwas Anderes wie ein Ersatzmann oder eine Ersatzfrau sein. Wenn in einem Betrieb jemand ausfällt, z.B. am Fließband, dann kommt ein Ersatzmann, der jetzt die Arbeit für jemand anderen tut. Da geht es nur um die Leistung, die zu erbringen ist. Beim Stellvertreter ist dies anders. Ein Stellvertreter vertritt einen anderen ganz persönlich. Er tritt für ihn ein, er möchte, dass er in seinem Tun gegenwärtig ist und durch sein Tun etwas Gutes, etwas Förderliches bewirkt.

Dabei ist das Tun des Stellvertreters vorläufig oder vorlaufend. Der Stellvertreter ist sowas wie ein Vorangehender, der für den anderen oder die anderen einsteht und eintritt, bis die anderen selber diesen Platz einnehmen und selber dann Ihren Auftrag erfüllen können.

In der Heiligen Schrift ist dieser Gedanke schon im Alten Testament, aber auch im Neuen Testament zu finden. Ganz deutlich ist dieser Gedanke der Stellvertretung bei der Einsetzung der Eucharistie beim letzten Abendmahl von Jesus angesprochen worden. Er sagt „Das ist mein Leib für euch hingegeben“ und „Das ist mein Blut für euch vergossen“.

*„Damit setzt er seine Existenz unter das „Für euch“ und damit der Stellvertretung. Für uns, an unserer Stelle, und das bedeutet: Anstelle einer Menschheit, die zu Gott Nein sagt, sagt ER ja und macht dadurch den Weg frei, ihm nachzugehen. Für uns, an unserer statt, nimmt er die Sünde auf sich, um endlich den Kreislauf des Bösen zu unterbrechen und dadurch zu entmachten. Für uns durchbricht er die Grenze des Todes, auf dass wir ihm in das neue Leben Gottes folgen können. Dieses stellvertretende „Für euch“, das Jesus im Abendmahlssaal als Summe und Zusammenfassung seines Lebens erklärt, steht in der Mitte jeder Eucharistie, auf dass die Mitfeiernden sich in die Lebensform Jesu, in die Haltung des „Für“, hineinnehmen lassen und so auch selbst Stellvertreter für andere werden in und durch den Stellvertreter*

*Jesus Christus. Eucharistie feiern bedeutet ganz wesentlich, sie nicht für sich privat, in eigenem Interesse, zwecks Pflege persönlicher Frömmigkeit zu begehen, sondern sich durch Christus hineinziehen lassen in den Prozess der Stellvertretung für andere, in der Gewissheit, dass so wie der Vater das stellvertretende Tun Jesu für die Menschheit hat gelten lassen, er auch das stellvertretende Handeln der Christen für andere gutheißt, annimmt und wirksam werden lässt.“ (S.115)*

Gerade jetzt, in dieser Situation ist es für die Christen wichtig, dass einzelne stellvertretend für andere den Dienst des Gebetes tun und stellvertretend für andere Eucharistie feiern. Christen sind also keine Minderheit in dem Sinn, dass sie ihre universale Sendung vergessen, verstecken oder verdrängen. Wir haben unsere Sendung darin zu verwirklichen, stellvertretend für alle anderen zu sein, für die ganze Welt. Freilich als Stellvertreter ist man immer irgendwie in einer gearteten Minderheitsposition. Einer für alle oder die wenigen für die vielen. Christen haben auch als Minderheit durch ihre Lebensart und ihr Gebet alle anderen vor Gott mitzunehmen, vor Gott hinzustellen und vor Gott mitzutragen. Greshake bringt als anschauliches Beispiel einen Hinweis auf den französischen Priester Albert Peyriguère, der ab 1927 in Marokko unter den ärmsten Berbern lebte und dort die heilige Messe feierte. Dabei sagte er, dass sein kleines Kirchlein, wenn er morgens Eucharistie feiert, immer „brechend voll“ ist, auch wenn nur ein einziger anwesend ist, weil die wenigen Anwesenden alle anderen mitbringen. Die Kirche kann immer brechend voll sein, wenn und weil die, die da sind, alle anderen mitnehmen und vor Gott stellen. Sie halten sich an Jesus Christus fest und halten zugleich die anderen fest und bringen sie so mit sich zusammen vor Gott und zu Gott. Unser Tun als Christen ist immer stellvertretend Dienst für alle. Einzelne legen andere mit ihren Abgründen, Sorgen und Anliegen in die Hände Gottes, in die Zuversicht, dass, wenn sie ihren Dienst als Stellvertreter wahrnehmen, Gott auch Wege und Mittel weiß, wie alle, die jetzt noch vorläufig vertreten werden, schließlich und endlich auch persönlich zu sich zu führen sind.

Viele Menschen haben heute Sehnsucht nach Trost und Schutz, Hoffnung und Sinn, nach einem geistigen Zuhause. Auf diese legitime Sehnsucht nach Sinn und Trost möchte ich Ihnen mit dem Hinweis auf einen Gott antworten, der selbst den Weg der Menschen gegangen ist und deshalb in der ausweglosen Situation des menschlichen Lebens an unsrer Seite ist.

Der Karfreitag erinnert uns, dass wir weder die vergangenen Leiden vergessen noch verdrängen sollen, dass wir uns aber auch nicht der Sinnlosigkeit der Leiden dieser Welt widerspruchslos ergeben dürfen. Wir dürfen uns nicht einfach der Sinnlosigkeit des Todes und der Gleichgültigkeit gegenüber den Toten unterwerfen, sonst werden wir am Ende auch für die Lebenden nur banale Versprechen haben.

Ich vertraue auf einen Gott, der der Herr der Geschichte ist, der dem Leid und der Not, der Armut und dem Tod, die wir derzeit ganz stark spüren, nicht das letzte Wort lassen wird. Das ist der Kern meines christlichen Glaubens. Wir leben gerade eine Gelegenheit „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt“ (Vgl 1. Petr 3, 15).

Manchmal habe ich den Eindruck, dass auch das Potenti-

al an Sinn begrenzt scheint, dass manchen die Reserven ausgehen. In dieser Situation bekennen wir Christen unsere Hoffnung auf die Auferweckung der Toten. Das ist keine ausgedachte Utopie, sondern das wurzelt in den Erzählungen und im Zeugnis von der Auferstehung Jesu Christi, dass dieses Zeugnis vom Beginn an die Mitte unserer christlichen Gemeinschaft ist. Was Maria von Magdala und die Apostel damals bezeugten, war nicht ein Wunschtraum, sondern Wirklichkeit, die sich gegen alle ihre Zweifel durchgesetzt hat und sie bekennen lies: „Der Herr ist wahrhaft auferstanden.“ (Lk 24, 34)! Das Hoffnungswort von der Auferstehung spricht von der Zukunft für alle, für die Lebenden und die Toten. Damit sagen wir, dass, wer immer gestorben ist, unvergesslich im Gedenken des lebendigen Gottes lebt und für immer in ihm lebt. Dieses Hoffnungswort von einer wahrhaft menschlichen Zukunft, die nicht immer wieder von den Wogen einer anonymen Evolution überrollt wird, von einem gleichgültigen Naturschicksal verschlungen wird.

Das Evangelium spricht von einer Zukunft für die Toten. Es ist ein Wort des Widerstandes gegen jeden Versuch, den immer wieder ersehnten und gesuchten Sinn menschlichen Lebens einfach zu halbieren und ihn allenfalls für die jeweils Kommenden, die Durchkommenden gewissermaßen, für die glücklichen Sieger und Nutznießer unserer Geschichte zu reservieren. Die Hoffnung auf die Auferweckung der Toten, der Glaube an die Durchbrechung der Schranke des Todes macht uns frei zu einem Leben gegen eine reine Selbstbehauptung. Die Hoffnung stiftet uns dazu an, für andere da zu sein, das Leben anderer durch solidarische und stellvertretendes Leiden zu verwandeln. So machen wir unsere Hoffnung anschaulich und lebendig. Darin erfahren wir uns und teilen uns mit als österliche Menschen. „Wir wissen, dass wir aus dem Tod in das Leben hinübergegangen sind, weil wir die Brüder lieben. Wer nicht liebt, bleibt im Tod.“ (1 Joh 3, 14)

Das persönliche betende Mitgehen mit Christus führt uns alle hin zum Ostergeheimnis, zur Osterbotschaft, zur Osterfreude. Wir sind mit der Geschichte der Menschheit und der ganzen Christenheit verbunden, wenn wir wie unsere Vorfahren und Mitmenschen Ostern hineinfeiern in die Realität der Welt, hineinfeiern in die Gleichzeitigkeit von Schwerem und Schönem, von Not und Hoffnung, von Leid und Freude. Wir können uns neu ansprechen lassen vom Auferstandenen, von Jesus Christus, mit dem niemand rechnet, und plötzlich ist er da. Diese Hoffnungsbotschaft, diese Frohbotschaft ist Lebensprogramm und Priorität und bietet Trost, Schutz und Sinn, wenn keine Antworten mehr zu tragen vermögen.

In tiefer Verbundenheit mit allen Priestern und Diakonen feiere ich mit Euch die Auferstehung Jesu und wünsche Euch, dass Ihr die Erfahrung macht, dass der Auferstandene uns voraus geht nach Galiläa. Und Galiläa ist dort, wo Ihr wohnt.

Im Gebet verbunden ein gesegnetes Fest  
St. Pölten, am 9. April 2020

+ Alois Schwarz

## Kirchliche Maßnahmen, Hilfestellungen und Informationen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Seit Beginn der Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie gab es seitens der Behörden zahlreiche Verordnungen und Erlässe, die entsprechende Änderungen und Anpassungen von bisher geltenden Vorschriften im kirchlichen Bereich zur Folge hatten.

Diese wurden den Betroffenen und der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg bekannt gemacht (Email-Aussendung sowie Homepage des Bischöflichen Ordinariates) und sind damit in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund der Vielzahl der Vorschriften und Informationen, deren zahlreiche Aktualisierungen und Anpassungen an die die jeweils vorherrschende Situation, können diese nicht im Einzelnen abgedruckt werden.

Im Folgenden werden diese daher tabellarisch angeführt:

Datum	Betreff/Inhalt	Adressaten
11.03.2020	Bischöfliche Anordnung ab 11.03.	Pfarren*
12.03.2020	Maßnahmen Personalreferat	Dienstnehmer
13.03.2020	Gottesdienste in Medien	Pfarren
13.03.2020	Brief an die Priester	Priester
13.03.2020	Bischöfliche Anordnung ab 16. 03.	Pfarren
15.03.2020	Bischöfliche Verfügung	Dienstnehmer
19.03.2020	Maßnahmen ab 23.03.	Dienstnehmer
20.03.2020	Information über Empfangsstelle	Dienstnehmer
23.03.2020	Maßnahmen der Österr. Bischofskonferenz	Pfarren
26.03.2020	Brief des Generalvikars	Dienstnehmer
27.03.2020	Aussendung Kar- und Ostertage, Rahmenordnung	Pfarren
27.03.2020	Information Feiervorlagen, Coronafürbitte Karfreitag	Pfarren
30.03.2020	Maßnahmen der Österr. Bischofskonferenz	Pfarren
30.03.2020	Motivationsbrief Hauskirche	Pfarren
31.03.2020	Maßnahmen der Österr. Bischofskonferenz	Pfarren
31.03.2020	Ostern Zuhause feiern - Informationen	Pfarren
02.04.2020	Brief des Generalvikars: Vorgangsweise bis Ostern	Dienstnehmer
06.04.2020	Dekret Messe in der Zeit der Pandemie	Pfarren
06.04.2020	Dekret Karfreitagsfürbitte	Pfarren
06.04.2020	Aussendung Kirchenmusikkommission	Pfarren
06.04.2020	Richtlinien Kirchliche Friedhöfe	Pfarren
07.04.2020	Brief des Generalvikars	Dienstnehmer
09.04.2020	Brief des Bischofs	Priester, Diakone
16.04.2020	Kirchensammlungen 2020	Pfarren
16.04.2020	Mitteilungen der Finanzkammer	Pfarren
23.04.2020	Vorankündigung Rahmenbedingungen für die Feier von Gottesdiensten ab 15.05.	Pfarren

23.04.2020	Richtlinien für die Feier von Gottesdiensten und Hinweise für die Pfarren bis 14. Mai	Pfarren
28.04.2020	Brief des Generalvikars	Dienstnehmer
29.04.2020	Änderung „Quadratmeterregelung“ für die Feier von Gottesdiensten	Pfarren
30.04.2020	Handlungsleitfaden Teil 1, Fastenaktion	Pfarren
30.04.2020	Hinweise Personalreferat	Dienstnehmer
03.05.2020	Rahmenordnung ab 15. Mai	Pfarren
04.05.2020	Hirtenwort der Österreich. Bischofskonferenz	Pfarren
04.05.2020	Handlungsleitfaden Teil 2	Pfarren
04.05.2020	Informationsschreiben betreff Taufe und Trauung	Pfarren
06.05.2020	Information Diözesanschulamt	Pfarren
06.05.2020	Hinweise Österr. Kirchenmusikkommission	Pfarren
06.05.2020	Infos Desinfektionsmittel, Schutzeinrichtungen	Pfarren
11.05.2020	Info der Diözesankonservatoren: Reinigung und Desinfektion Kirchengebäude	Pfarren
13.05.2020	Richtlinien Bürobetrieb und Parteienverkehr	Pfarren
13.05.2020	Zulassung Veranstaltungen u. Besprechungen	Pfarren
14.05.2020	Rahmenordnung Gottesdienste	Pfarren
14.05.2020	Brief des Generalvikars	Dienstnehmer
28.05.2020	Rahmenordnung ab 29. Mai	Pfarren
03.06.2020	Österr. Kirchenmusikkommission Richtlinien Chorarbeit	Pfarren
03.06.2020	Veränderung Coronamaßnahmen	Pfarren
05.06.2020	Umfrage Universität Wien	Pfarren
15.06.2020	Information Personalreferat	Dienstnehmer
19.06.2020	Rahmenordnung ab 20. Juni	Pfarren

\*Die Aussendungen an die Pfarren ergingen jeweils entweder direkt oder im Weg über die Dechanten an die Pfarrämter. Diese waren gebeten, die jeweiligen Informationen auch an die Priester bzw. an die kirchlichen Einrichtungen, die in ihrem Pfarrgebiet leben bzw. dort liegen, weiterzugeben.

Folgende Rahmenordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden jeweils von Bischof Dr. Alois Schwarz für den Bereich der Diözese in Kraft gesetzt:

- Rahmenordnung für die Kar- und Osterliturgien unter den Pandemie-Bedingungen „Osterfeiern 2020 unter den Pandemie-Bedingungen, Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht“.
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 vom 1. Mai

2020, adaptiert am 14. Mai 2020,

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020, in der Fassung vom 27. Mai 2020, wirksam ab 29. Mai 2020
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, wirksam ab 20. Juni 2020, per 19. Juni 2020

Die Originalschriftstücke werden im Bischöflichen Ordinariat unter der Zl.O-267/20 aufbewahrt. Kopien können dort angefordert werden.

### **Krisenstab der Diözese St. Pölten zur Covid-19-Pandemie – Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Das Bischöfliche Ordinariat war und ist die Schnittstelle für die Informationen für die Pfarren und Verantwortlichen in der Seelsorge.

Der Kern-Krisenstab der Diözese, bestehend aus Bischof Dr. Alois Schwarz, Generalvikar Prl. Mag. Eduard Gruber, Vizekanzler MMag. Christian Ebner, Finanzkammerdirektor Johann Hörndl, Rechtsreferatsleiter Mag. Stefan Stöger, Kommunikationsreferatsleiterin Mag. Katharina Brandner, Personalreferatsleiter Mag. Helmut Haberkeller sowie Betriebsratsvorsitzenden DI Markus Schmiding, tagte regelmäßig, phasenweise auch täglich zur Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie; in diesem Gremium werden sämtliche auftretende Fragen besprochen; der Krisenstab stellt zudem die interne Schnittstelle zur österreichischen Ebene der Bischofskonferenz dar. Zusätzlich wurde eine Arbeitsgruppe für Fragen zu Pastoral und Liturgie eingerichtet: diese besteht aus Bischof Dr. Alois Schwarz, Weihbischof Dr. Anton Leichtfried, Generalvikar Prl. Mag. Eduard Gruber, Vizekanzler MMag. Christian Ebner, Pastoralamtsleitungsteam Dr. Gerhard Reitzinger und Mag. Johann Wimmer, Bereichsleiter Mag. Peter Haslwanger (Bereich Pfarre und Spiritualität) und Regionalbegleiterin Mag. Michaela Lugmaier. Diese Arbeitsgruppe behandelt alle Fragen rund um die Gottesdienste, Behelfe für die Feiern der Hauskirche, die Ausarbeitung von Handreichungen und Checklisten rund um Dekrete und Verordnungen und hält Kontakt in die Pfarren und zu den Seelsorgern. Bei Bedarf werden hier auch Rechtsreferatsleiter Mag. Stefan Stöger und Kommunikationsreferatsleiterin Mag. Katharina Brandner zugezogen. Intensiven Kontakt gibt es selbstverständlich auch zur Caritas, der in erster Linie über den Bischof und den Generalvikar läuft.

Ein erweiterter Krisenstab sorgt für den wechselseitigen Informationsfluss innerhalb der Zentralstellen der Diözese und den nötigen Support: Dazu gehören beispielsweise alle Dienststellenleiter, der Liturgiereferent, die Regionalbegleiter und Vertreter des IT-Referates.

Koordiniert wurde und wird das diözesane Krisenmanagement von Vizekanzler MMag. Christian Ebner, der im Bischöflichen Ordinariat auch Ansprechperson für alle Fragen und Unklarheiten ist.

## 2.

### **Betriebsvereinbarung betreffend die Verwendung von Anlagen zur Bildfassung (Überwachungskameras)**

gemäß § 96 Abs. 1 Zif. 3 sowie § 96a Abs. 1 Zif. 1 ArbVG in der geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Diözese St. Pölten, p.A. 3100 St. Pölten, Domplatz 1, in der Folge Diözese genannt, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz einerseits, und dem Betriebsrat für die Zentralangestellten der Diözese St. Pölten, sowie dem Betriebsrat der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und der Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten, beide gemeinsam in der Folge auch Betriebsräte genannt, andererseits wie folgt:

#### **Präambel**

Zum Schutz der Anlagen, Räumlichkeiten und schützenswerten Gegenständen in den Kirchen, Pfarrhöfen, Büroräumlichkeiten und sonstigen Gebäuden der Diözese St. Pölten sowie ihrer Einrichtungen wird auf Basis der gesetzlichen Normen diese Betriebsvereinbarung abgeschlossen und so die Nutzung und der Umgang mit den durch die Verwendung von Videoüberwachungssystemen ermittelten Daten geregelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese St. Pölten sowie der untergeordneten Einheiten werden so vor missbräuchlicher Verwendung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und auch vor einem missbräuchlichen Zugriff auf eben diese Daten geschützt. Die Diözese St. Pölten erklärt dazu, dass sie personenbezogene Daten nur im gesetzlich erlaubten und betrieblich notwendigen Ausmaß verarbeitet und notwendigenfalls an Dritte übermittelt.

Durch diese Videoüberwachungen werden keinerlei arbeitsrechtliche, insbesondere keine arbeitszeiterfassenden, Kontrollen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, durchgeführt. Die gespeicherten Daten dürfen daher ausschließlich zur Sicherung von Beweisen im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen verwendet werden. Eine Verknüpfung mit anderen Systemen ist untersagt.

#### **I. Geltungsbereich**

Die in dieser Betriebsvereinbarung genannten Anhänge bilden in ihrer jeweils geltenden Fassung einen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

##### **1. Persönlich und örtlich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese St. Pölten und ihrer untergeordneten Einheiten. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Diözese St. Pölten, ihre Außenstellen und untergeordneten Einheiten. Erfasst sein sollen auch die überlassenen Arbeitskräfte und freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für die genannten Rechtspersonen tätig werden.

##### **2. Sachlich**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten, die bei Verwendung

von Videoüberwachungssystemen anfallen. Erlaubt ist nur die in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich geregelte Erhebung personenbezogener Daten.

#### **II. Definition**

Die rechtliche Basis der gegenständlichen Betriebsvereinbarung bilden insbesondere

- die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), hier sind §§ 91, 92, 96, 96a und 97 ArbVG einschlägig;
- die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2018 (DSG) sowie
- die Bestimmungen der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1. Unter Video-Daten werden jene Daten verstanden, die Bildmaterial enthalten. Einsichtnahmen in diese bedeutet eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten, da so die Identität der aufgenommenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist. Die Einsichtnahme in diese personenbezogenen Daten darf im Regelfall nur unter Beiziehung eines Vertreters der Betriebsräte erfolgen, sollte aufgrund polizeilicher Ermittlungen dies nicht möglich sein, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Vertreter der Betriebsräte über diese Einsichtnahme informiert. Jedenfalls ist jede Einsichtnahme zu protokollieren.
2. Unter Live-Bildern versteht man jene Bilder, die auf die Bildschirme der damit beauftragten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern der Diözese St. Pölten zum Zwecke des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements übertragen werden. Bei der Live-Bildübertragung findet grundsätzlich keine Aufzeichnung statt. Sie dient aktuellen Einschätzungen der Sicherheitslage in den überwachten Räumen und Flächen.
3. Unter automatischer Aufzeichnung versteht man das Speichern von Daten ohne weiteres Zutun, sobald Bewegung vor der entsprechenden Videokamera stattfindet bzw. einen Not- oder Alarmfall, so etwa beim Aufbruch einer Fluchttüre oder Betätigung entsprechender Notfalleinrichtungen. Unter manueller Aufzeichnung hingegen versteht man die Speicherung von Daten durch manuelle Aktivierung einer Datenspeicherungsanlage durch einen berechtigten Mitarbeiter.
4. Unter Logfiles (Protokolldaten) werden die gesammelten Meta-Daten (z. B.: Uhrzeit, Datum, Name und Grund der Auswertung) zur Protokollierung von Aktionen im Videoüberwachungssystem verstanden.
5. Audiodaten dürfen nicht aufgezeichnet werden.

#### **III. Zweck der Videoüberwachung**

1. Die Diözese St. Pölten setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum der Diözese St. Pölten, ihrer Untereinrichtungen, ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie auch die dazu gehörende Infrastruktur der Diözese und ihrer Untereinrichtungen vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigendem Verhalten zu schützen und so die Sicherheit für Menschen und Eigentum bestmöglich zu gewährleisten.

2. Es besteht zwischen den Vertragsparteien darüber Übereinstimmung, dass es der Diözese St. Pölten möglich sein muss, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei sowohl eine generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits auch hinsichtlich möglicher strafrechtlich relevanter Handlungen Beweise sichern, um die entsprechenden Konsequenzen herbeiführen zu können.

#### IV. Funktions- und Systembeschreibung

1. Die eingesetzten Videoüberwachungssysteme müssen jeweils aktuell die in der Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung aufgeführten Parameter einhalten. Es sind die Tage bzw. Stunden der Woche anzugeben, in denen Aufzeichnungen oder Livebilder auf Bildschirmen entsprechender Mitarbeiter aufgenommen bzw. übertragen werden. Die in der Diözese St. Pölten und ihren Untereinrichtungen eingesetzten Videoüberwachungssysteme sind in der Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung hinsichtlich ihrer Funktion beschrieben. Auch ist der Standort aller eingesetzter Videoüberwachungsanlagen anzugeben. Bei Neuanmeldungen von Videoüberwachungssystemen werden diese dieser Betriebsvereinbarung angeschlossen und dem Betriebsrat zur Kenntnis gebracht.
2. Die Diözese St. Pölten und ihre Untereinrichtungen haben das Recht, die verwendeten Systeme stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Systeme ist dazu die Zustimmung der zuständigen Betriebsratskörperschaft einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung ist demgemäß samt ihren Anlagen danach entsprechend zu aktualisieren. Eine wesentliche Änderung eines Systems ist z. B. gegeben, wenn
  - durch sie zusätzlich personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden,
  - der Kreis der Zugriffsberechtigten erweitert wird, oder
  - zusätzliche personenbezogene Auswertungen ermöglicht werden.
 Beispiele für wesentliche Änderungen sind die Änderung der Art der Kameras, die zusätzliche Installation von Kameras sowie die Erfassung möglicher weiterer Arbeitsplätze; in diesem Fall ist der Betriebsrat um sein Einverständnis anzugehen.
3. Die Betriebsrätinnen bzw. Betriebsräte haben das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System einer bestimmten Videoüberwachungseinrichtung noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen System übereinstimmt und können sich auf Wunsch von berechtigten Mitarbeitern des jeweiligen Betreibers der Videoüberwachungsanlagen die Funktionsweise erklären lassen.
4. Die hier umfassten Videoüberwachungsanlagen sind fix zu montieren, ein Schwenken des Sichtbereiches ist nicht zulässig.

#### V. Umfang und Gründe der Videoüberwachung

1. Im Wesentlichen sind folgende Gründe für die Videoüberwachung grundlegend: Der Schutz der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstiger Personen in Gebäuden oder auf freien Flächen oder Garagenbereichen der Diözese St. Pölten und ihren Untereinrichtungen, der Schutz von Sachwerten, von Inventar, der Infrastruktur oder auch geistigem Eigentum, der Präventionsschutz (also die Abwehr potentieller krimineller Handlungen durch sichtbare Videoüberwachungsanlagen), die Dokumentation und Beweissicherung von kriminellen Handlungen, die Verbesserung des subjektiven Schutzeempfindens der anwesenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, gegebenenfalls durch die Sicherung von Eigentum, das durch eine Gegenleistung einer Form von rechtlicher Verantwortung der Diözese St. Pölten oder ihrer Untereinrichtungen überantwortet wurde, etwa von fremden Automobilen in Tiefgaragen, die Überwachung von dislozierten Räumlichkeiten, an denen sich nicht regelmäßig ein Dienstnehmer der Diözese St. Pölten oder ihrer Untereinrichtungen aufhält, wo aber das Interesse an der Sicherung der vorgeannten Rechtsgüter besteht.

Bei der Beschreibung jeder einzelnen Videoüberwachungsanlage muss ihr konkreter Zweck angeführt werden.

2. Es werden ausschließlich jene allgemeinen Bereiche sowie Freiflächen und jene Bereiche videoüberwacht, die im Hinblick auf die vorgenannten Rechtsgüter sensibel sind, so etwa Bereiche, die einen Zugang zu besonders schützenswerten religiösen Kulturgütern darstellen, die mögliche Vermögenswerte darstellen oder von denen aus Schäden verursacht werden können.
3. Toiletten, Sanitärbereiche, Büroräume oder Pausenräume werden nicht videoüberwacht. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Kameras nicht grundsätzlich auf Arbeitsplätze oder Mitarbeiter gerichtet sein dürfen. Wo eine potentielle Arbeitsplatzzerfassung aufgrund der Notwendigkeiten des Schutzes erfolgt, ist dies in der Anlage besonders zu vermerken.
4. Nach Rücksprache mit den Organen der Sicherheitspolizei und insbesondere bei Drohung oder Gefahr für Leib und Leben können auch ad hoc weitere Videokameras installiert werden. Dabei sind die Betriebsräte zeitgleich mit der Einleitung dieser Installationsmaßnahmen zu informieren.

#### VI. Aufzeichnung und Löschung der Video-Daten

1. Video-Daten werden entweder durch automatisch ausgelöste Aufzeichnung erfasst oder durch eine manuell ausgelöste Aufzeichnung. Im Anhang ist dies jeweils zu bezeichnen.
2. Eine manuell ausgelöste Aufzeichnung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es einen akuten Anlassfall gibt, so etwa einen Verdachtsfall einer strafbaren Handlung oder der Gefahr für Leib und Leben, eines Brandes, eines Amoklaufs, einer Bombendrohung und dergleichen. Der Betriebsrat ist in diesem Fall unverzüglich darüber zu informieren.
3. Alle gespeicherten Video-Daten werden höchstens für einen Zeitraum von sieben Tagen oder einer

geringeren Frist gespeichert. Mit Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen. Wenn eine längere Speicherdauer als 72 Stunden vorgesehen ist, ist dies besonders zu begründen.

## VII. Transparenz

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese St. Pölten und ihrer Untereinrichtungen werden über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnungen ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung und über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung informiert.
2. Den Betriebsräten ist auf ihr Verlangen in die entsprechende Programmdokumentation Einsicht zu gewähren. Sie können sich auch jederzeit von den entsprechenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Diözese St. Pölten oder ihrer Untereinrichtungen die Parameter der entsprechenden Anlagen erläutern lassen.
3. Die Bereiche, in denen Videoüberwachung stattfindet, sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Datenschutz-Bereichsreferent stellt ein entsprechendes normiertes Hinweisschild zum Download zur Verfügung.

## VIII. Einsichtnahme und Auswertung

1. Im Falle der Videoaufzeichnung werden die Video-Daten so gespeichert, dass nur die mit der Wartung und Administration der Videoüberwachung beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter darauf Zugriff haben. Diese berechtigten Funktionsträger werden von der Diözese St. Pölten bzw. ihrer Untereinrichtungen bei Installation einer entsprechenden Videoüberwachungsanlage benannt und in der Anlage zur BV festgehalten.
2. Einsichtnahmen in die Logfiles dürfen durch die berechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Diözese und ihrer Untereinrichtungen sowie durch die Betriebsräte jederzeit erfolgen.  
Bei einer Auswertung von personenbezogenen Daten aus den Videoüberwachungssystemen sind die Betriebsratskörperschaften vor dieser Auswertung zu informieren. Ein Vertreter des Betriebsrats hat jederzeit das Recht, bei dieser Auswertung anwesend zu sein. Ausnahmen bildet die unmittelbare Notwendigkeit aufgrund des Einschreitens der Behörden der öffentlichen Sicherheit.
3. Bei Ermittlungen bzw. Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen können die Video-Daten der entsprechend überwachten Bereiche von der Diözese St. Pölten oder ihrer Untereinrichtungen für die Dauer der Ermittlungen bzw. des Verfahrens auch länger als die im Artikel VI. genannten Fristen aufbewahrt werden. Die Betriebsräte haben das Recht, beim Datenexport anwesend zu sein. Die Aufbewahrung solcher Video-Daten (Datenexport) bei Ermittlungen bzw. begründeten Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen muss gesondert protokolliert werden. Nach Einstellung der Ermittlungen bzw. nach Beendigung des Verfahrens wegen strafbarer Handlungen sind die entsprechenden Video-Daten unverzüglich zu löschen.
4. Abgesehen von den Fällen nach den vorangehenden

Absätzen ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnung des Logfiles zum Zweck der technischen Überprüfung des Systems sowie für Fehlerbehebungen im System gestattet, jedoch nur den dafür besonders vorgesehenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Diözese St. Pölten und ihrer Untereinrichtungen. Bilder und Daten, die unter Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung aufgezeichnet wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot. Insbesondere sind sie als Beweismittel zur Begründung arbeitsrechtlicher Maßnahmen unzulässig. Schon getroffene Maßnahmen ohne Rechtsgrundlage werden zurückgenommen.

5. Wenn die Notwendigkeit einer Datenauswertung festgestellt wird, sind folgende Schritte einzuhalten:
  - a) Vom Datenschutzbereichsverantwortlichen werden die berechtigten Personen unter Angabe von Ort und Zeit der beabsichtigten Auswertung eingeladen.
  - b) Andere Personen dürfen der Auswertung nicht beiwohnen; Organe der öffentlichen Sicherheit können, wenn die Gesetze es vorsehen, an der Auswertung teilnehmen.
  - c) Nur jene Dateien, die für eine konkrete Analyse oder Überprüfung eines Verdachts notwendig sind, werden aufbewahrt, andere gelöscht, falls nicht eine andere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
  - d) Jede Datenauswertung ist durch ein Protokoll, das die Namen der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer enthält, zu dokumentieren. Diese Protokolle werden vom Datenschutzbereichsverantwortlichen aufbewahrt.
  - e) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb einer Arbeitsstelle der Diözese St. Pölten oder ihrer Gliederungen erfolgt aufgrund der Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung iSv Art. 28 DSGVO.
6. Die Verknüpfung von Aufzeichnungen mit anderen personenbezogenen Daten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Wenn Daten dritter Verantwortlicher ausgewertet werden sollen, auf denen potentiell auch Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer der Diözese St. Pölten oder ihrer Gliederungen sichtbar sind, wird ebenfalls das Procedere in Punkt 5. sinngemäß angewendet.

## IX. Protokollierung

1. Sämtliche Zugriffe in die aufgezeichneten Video-Daten und auch Logfiles sind unter Angabe des Namens der einsichtnehmenden Person, des Datums und des Grundes der Einsichtnahme festzuhalten und zu speichern. Ebenso sind Ausfälle und Störungen der Kameras mitzuschreiben und für Analysezwecke aufzuheben. Den Betriebsräten ist jederzeit die Einsicht in die Logfiles zu gewähren.

## X. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen von der Diözese St. Pölten bzw. ihrer Untereinrichtungen nur im Rahmen

der einschlägigen Gesetze und dieser Betriebsvereinbarung inkl. der Anlagen verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

- Die Diözese St. Pölten und ihre Untereinrichtungen haben für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO zu sorgen. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten, den damit einhergehenden Rechten und Pflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen bei Verletzungen nachweislich zu belehren bzw. zu schulen. Sie haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.

#### **XI. Endbestimmungen**

Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung werden vor dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten ausgetragen.

Betriebsvereinbarungen, die den gleichen Regelungsinhalt haben wie diese und inhaltlich den hier geregelten Punkten entgegenstehen, werden durch diese Betriebsvereinbarung gänzlich ersetzt.

#### **XII. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 gültig.

Sollte bis einem Monat vor Fristablauf weder von Arbeitgeber- noch von Betriebsratsseite schriftlich Gegenteiliges mitgeteilt werden, gilt die Betriebsvereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr als abgeschlossen.

St. Pölten, 24. Juni 2020  
Zl. O – 508/20

Dipl. Ing. Markus Schmidinger e.h.  
*Betriebsratsvorsitzender  
der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer  
in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten*

Mag. Andreas Schachenhofer e.h.  
*stellvertretender Betriebsratsvorsitzender  
der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und  
Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten*

Prälat Mag. Eduard Gruber e.h.  
*Generalvikar*

Mag. Helmut Haberfellner e.h.  
*Bischöflicher Notar*

### **3. Statut Liturgische Kommission der Diözese St. Pölten**

Bei der 1. Sitzung der Liturgischen Kommission am 19. Feb 2020 wurde unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Alois Schwarz festgelegt:

Das Statut, § 2 Zusammensetzung, Mitglieder von Amts wegen, wird verändert: Anstatt „Leiter der Pastoralen Dienste“ heißt es „Geistlicher Leiter der Pastoralen Dienste“.

### **4. Generalvisitation 2020 – Verschiebung**

Die ursprünglich festgesetzten Generalvisitationen des Jahres 2020 von Bischof und Weihbischof werden verschoben. Neue Termine werden von Bischof und Weihbischof festgesetzt.

### **5. Visitationen in den Pfarren durch den Dechant 2020**

Die Visitation in den Pfarren durch die Dechanten wird wegen der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Die nächste Visitation findet im Jahr 2021 statt.

Die Dechanten mögen aber dennoch Kontakt mit den Verantwortlichen in den Pfarren halten.

Sollten einzelne Visitationen schon stattgefunden haben, sind die Dechanten gebeten, die schon vorliegenden Unterlagen an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

### **6. Trauungsprotokolle von verschobenen Hochzeiten**

Trauungsprotokolle von Trauungen, die aufgenommen worden sind, aber wegen der Covid-19-Pandemie verschoben werden mussten, müssen nicht erneut aufgenommen werden. Es mögen aber die wichtigsten Daten vor dem tatsächlichen Trauungstermin noch einmal überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

### **7. Verschiebung von Kollekten – Neue Termine**

Folgende neue Termine zur Durchführung zweier wegen der Covid-19-Pandemie abgesagter Kollekten werden bekannt gegeben:

- Christliche Stätten in Heiligen Land: 13. September 2020
  - Peterspfennig: 4. Oktober 2020
- Um Durchführung wird ersucht.



## 8.

### Priesterweihe – Termin-Aviso

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte die Priesterweihe nicht zum vorhergesehen Termin stattfinden. Als neuer Termin wurde der 10. Oktober 2020, 9.00h im Dom von St. Pölten festgesetzt. Nähere Infos folgen.

## 9.

### Priesterfortbildungswoche 2020 - Absage

Die Priesterfortbildungswoche 2020 wird abgesagt. Der Beginn des neuen Turnus wird um ein Jahr verschoben. Jene Personengruppe, die eingeladen wird, verschiebt sich ebenfalls um ein Jahr.

Folgende Termine mit neuer Zuordnung der Personengruppe sind derzeit fixiert:

20. - 24. Sept. 2021

Familiennamen mit Anfangsbuchstaben A bis G

19. - 23. Sept. 2022

Familiennamen mit Anfangsbuchstaben H bis L

18. - 22. Sept. 2023

Familiennamen mit Anfangsbuchstaben M bis R

16. - 20. Sept. 2024

Familiennamen mit Anfangsbuchstaben S bis Z

Eine persönliche Einladung erfolgt zeitgerecht.

## 10.

### Glocken läuten gegen Hunger

Als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen sollen am Freitag, den 31. Juli 2020 um 15.00h, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

## 11.

### Kirchenpflegeführer - Pflegehandbuch „Schöne Kirche“

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt für jede Pfarr- und Filialkirche ein Gratisexemplar zur Verfügung. Es gibt folgende Möglichkeit, dieses Gratisexemplar zu beziehen:

1. Ab 19.6.2020 liegen die Gratisexemplare für Sie zur Abholung im Bischöflichen Ordinariat der Diözese bereit.
2. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, das Handbuch in St. Pölten bis zum Herbst abzuholen, erfolgt die Verteilung über die nächste Dechantenkonferenz.

Wir bitten um Verständnis, dass kein Postversand erfolgen kann.

Sollten Sie das Buch privat erwerben wollen, ist das über das Museum am Dom (auch online über den Webshop) möglich.

## 12.

### Gotteslob-digital – Informationen zum Urheberrecht

Viele Lieder und Liedtexte, die im Gottesdienst verwendet werden, sind urheberrechtlich geschützt (Autor ist noch nicht länger als 70 Jahre verstorben). Das heißt: Es fallen Gebühren an. Für folgende Verwendungszwecke hat die Österreichische Bischofskonferenz mit den entsprechenden Verwertungsgesellschaften einen Pauschalvertrag abgeschlossen, d.h. es entstehen der Pfarre keinerlei Kosten.

1. Wird ein geschütztes Werk aufgeführt, erhält der Urheber Tantiemen. Für den Gottesdienst (nicht für Konzerte!) zahlt die Österreichische Bischofskonferenz dafür eine Pauschale an die entsprechende Verwertungsgesellschaft AKM. Für einstimmige Gemeindelieder werden nach einem Schlüsselssystem die Tantiemen an die Urheber durch die AKM ausbezahlt.

2. Ein weiteres Recht (eingeschränktes Vervielfältigungsrecht), wofür die Österreichische Bischofskonferenz eine Pauschale an die entsprechende Verwertungsgesellschaft zahlt, ist das Recht der Projektion von Liedern auf eine Leinwand sowie das Kopieren von Feierheften für den Gottesdienst. Da ein Feierheft für die feiernde Gemeinde gedacht ist, darf dieses nur einstimmige Gemeindelieder, Kanons, Taizésätze und dergleichen erhalten (also keine reinen Chorkompositionen oder Aufführungsmaterial für Instrumentalisten!). Die Namen von Textdichter und Komponist sowie eine Quellenangabe sind auf dem Feiertext abzudrucken. Die Kopien sind ausschließlich für den Gottesdienst oder kirchliche Feierlichkeiten bestimmt und dürfen eine Auflage von 1000 Stück nicht überschreiten (Bei einer höheren Auflage bitte um Kontaktaufnahme mit dem Kirchenmusikreferat).

Das „Gotteslob-digital“ bietet dafür qualitätsvolle Druckvorlagen und erleichtert das Erstellen von Feiertexten oder Projektionsvorlagen.

**Achtung:** Von dieser Lizenz ausdrücklich ausgenommen ist die Anfertigung von dauerhaften Liedermappen (z. B. Liedmappe der Pfarre) in Form von Ringmappen oder gebundenen Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, u.s.w.). Diese müssen separat lizenziert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kirchenmusikreferat.

## 13.

### Diözesannachrichten

#### Kirchenmusikkommission

Mitglieder:

Weihbischof Dr. Anton **Leichtfried** (Vorsitzender)

Mag. Johann Simon **Kreuzpointner** (Geschäftsführer & Protokollführer)

Mag. Christoph **Maaß** (Regionalkantor)

Dir. Mag. Michael **Poglitsch** (Direktor des Diözesankonservatoriums)

Domkapellmeister Otto **Kargl** (Domkapellmeister)

Mag. Franz **Reithner** (Orgel- & Glockenreferent)

Dechant KR Mag. Daniel **Kostrzycki** (Pfarrervertreter)  
Dir. Anton **Sauprügl** (Vertreter Musikschulleiter)  
PAss. Christina **Hinterleitner** (Vertreterin PastoralassistentInnen)  
Michael **Hammerl** (Junger Kirchenmusiker)  
Julia **Bramauer** (Junge Kirchenmusikerin)  
Manuela **Schürr** (Erfahrene Kirchenmusikerin)  
Anita **Auer** (Erfahrene Kirchenmusikerin)  
Die Funktionsperiode dauert von 1. Dezember 2019 bis 30. November 2024.

### Liturgische Kommission

Bei der 1. Sitzung der Liturgischen Kommission am 19. Feb 2020 wurde laut Statut § 3 festgelegt: Zum Geschäftsführenden Vorsitzenden wird Dr. Gerhard **Reitzinger** ernannt, zum Schriftführer wird MMag. Georg **Wais** bestellt. Gemäß § 4 wird MMag. Georg **Wais** der Diözesane Vertreter in der Liturgischen Kommission Österreichs (LKÖ) sein.  
Mag. Friedrich **Schuhböck** fungiert bis auf Weiteres als Vertreter der Ständigen Diakone.

### Diözesankommission für den Ständigen Diakonat

Zum Mitglied der Funktionsperiode 2019 bis 2024 wurde Mag. Franz **Kronister** als Vertreter der Priester in pastoraler Leitungsfunktion mit Erfahrung in Zusammenarbeit mit Ständigen Diakonen bestellt.

### Inkardination

GR Mag. Stephan **Jarczyk**, Provisor in Pfaffenschlag, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2020 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.  
P. Andreas **Tüchler** OSB, Ständiger Diakon, wird mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 ad experimentum in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

### Dechant

KR Ernst **Bergmann**, Pfarrer in St. Pölten-Stattersdorf-Harland, wurde für eine weitere Amtsperiode, das ist bis 31. Oktober 2024, zum Dechant des Dekanates St. Pölten bestellt.  
KR Mag. Daniel **Kostrzycki**, Pfarrer in Wieselburg, wurde für eine weitere Amtsperiode, das ist bis 28. Februar 2025, zum Dechant des Dekanates Ybbs bestellt.

### Pensionierung

Mit 1. September 2020 werden in den dauernden Ruhestand übernommen:  
KR Ernst **Bergmann**, Pfarrer in St. Pölten-Stattersdorf-Harland, er bleibt Dechant des Dekanates St. Pölten.  
GR Josef **Hahn**, Pfarrer in Göstling an der Ybbs und Excurriendo-Provisor von Mendling zu Lassing.  
Andreas M. **Wingen**, Moderator in Neukirchen an der Wild und Excurrerendoprovisor von St. Bernhard

### Entpflichtung

Mag. Dr. Sabinus O. **Iweadighi** wird mit 31. August 2020 von seinem Dienst als Titularpfarrer in St. Pölten-Wagram entpflichtet.

### Moderatoren

Mit 1. September 2020 werden bestellt:  
Shiju **Augustine**, bisher Kaplan in Amstetten-St. Stephan,

Oed und Zeillern, in den Pfarren Oed und Zeillern sowie zum Moderator des Pfarrverbandes Zeillern – Oed, anstelle von Dr. Rupert Grill.  
Yohanu **Katru**, bisher Kaplan in Steinakirchen am Forst, in den Pfarren Göstling an der Ybbs und Mendling zu Lassing.  
Mag. Pawel Wojciech **Przybysz**, bisher Kaplan in St. Pölten-Wagram und Pottenbrunn, in den Pfarren St. Pölten-Wagram und St. Pölten-Stattersdorf-Harland.

### Kapläne

Mit 1. September 2020 werden bestellt:  
P. Jinto **Scaria** SP zum Pastoraljahrskaplan von Krems-St. Paul.  
Samuel Adindu **Igwe**, bisher Kaplan von Krems St. Paul, von Steinakirchen am Forst.

### Diakon

Der Alumne Mag. Simon **Eiginger** wird mit 1. September 2020 als Diakon von Nöchling nach Scheibbs und St. Georgen an der Leys versetzt.

### Ernennung

KR Dr. Helmut **Prader**, Professor und Pfarrer, wurde per 22. Jänner 2020 zum Vorstand des Institutes Moraltheologie an der Phil. Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz ernannt.

### Matrikenverwaltung

Vizekanzler MMag. Christian **Ebner** MA übernahm mit 1. Juni 2020 von Herta Blümel zusätzlich die Leitung der Matrikenverwaltung (Matrikenreferat).

### Todesfälle

KR Franz **Breuer**, Pfarrer i. R. von Raxendorf und Heiligenblut, ist am 6. März 2020 im 80. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums verstorben.  
KR P. Hubert Adalbert **Vavrik** OSB, Benediktiner des Stiftes Melk und Seelsorger in der Erzdiözese Wien, ist am 7. April 2020 im 98. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.  
GR P. August **Pauger** SDB, Kaplan in Amstetten Herz-Jesu von 1990 bis 1997, ist am 8. April 2020 im 93. Lebensjahr und im 55. Jahr seines Priestertums verstorben.  
KR P. Roman **Stadelmann** SDB, Kaplan in Amstetten Herz-Jesu seit 2002, ist am 11. April 2020 im 93. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums verstorben.  
KR P. Josef **Parteder** SDB, Kaplan in Amstetten Herz-Jesu 1970 - 1978, ist am 16. April 2020 im 83. Lebensjahr und im 50. Jahr seines Priestertums verstorben.  
KR P. Josef **Pucher** SDB, Kaplan in Amstetten Herz-Jesu 1967-1968 und 2009-2014, ist am 19. April 2020 im 87. Lebensjahr und im 53. Jahr seines Priestertums verstorben.  
Univ.-Prof. DDr. Ludger **Müller**, M.A, Ständiger Diakon in St. Pölten St. Josef, ist am 20. April 2020 im 68. Lebensjahr und im 7. Jahr seines Ständigen Diakonates verstorben.  
KR P. Johannes **Goldgruber** OSB, Pfarrer i. R. von St. Veit an der Gölsen und Exc.-Provisor i. R. von Schwarzenbach an der Gölsen, ist am 5. Mai 2020 im 89. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums verstorben.  
MMag. P. Leo **Ross** OCist, Zisterzienser des Stiftes Zwettl, ist am 5. Mai 2020 im 85. Lebensjahr und im 16. Jahr seines Priestertums verstorben.

Prälat EKan. Dr. Walter **Graf**, Domkapellmeister und Referent für Kirchenmusik i. R., ist am 4. Juni 2020 im 89. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben. GR Mag. P. Leopold **Steininger** OSB, Pfarrer i. R. von Öhling, ist am 6. Juni 2020 im 80. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

**Bischöfliches Ordinariat St. Pölten**

**1. Juli 2020**

**Dr. Gottfried Auer**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Eduard Gruber**  
Generalvikar

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten  
Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

---

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT  
3100 ST. PÖLTEN  
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.